

# **Geschäftsordnung des Vorstands**

## **§ 1 Sitzungen**

- Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens 6-mal im Jahr statt.

## **§ 2 Tagesordnung**

- Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 1. Schriftführer aufgestellt.

## **§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit**

- Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- Die Stellvertreter des Kassiers und des Schriftführers können ohne Zustimmung der Vorstände an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 4 Sitzungsleitung**

- Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

## **§ 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände**

- Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- Zur Abstimmung sind die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eingeladene Mitglieder der anderen Vereinsorgane haben ebenfalls Stimmrecht.
- Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

## **§ 7 Niederschrift**

- Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- Das Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§ 8 Vereinsführung**

- Zur Führung des Vereins wird ein Organigramm über die Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstands erstellt.
- Zusätzlich gibt es für die verschiedenen Organe des Vereins eine Aufgabenliste.
- Die Mitglieder des Vorstands können Geschäfte in ihren Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 1.000 € selbstständig ausführen. Diese Geschäfte sind jedoch in der nächsten Sitzung des Vorstands nach der Geschäftsausführung bekanntzugeben.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung vom 21.02.2019 durch den Vorstand festgelegt.

---

Wittmann

Nagler

Schmid

Meier

März